



SV NEUDORF 1967 e.V.

Vereinssatzung des SV Neudorf 1967 e.V.

Gelb markiert: Bestand alte Satzung, soll geändert werden

ROT: Neuer Text geänderte Satzung 2020

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr Der Verein führt den Namen „Sportverein Neudorf 1967 e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Neudorf. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
§ 2	Vereinszweck Zweck des Vereins ist es, <ul style="list-style-type: none">- das Sportwesen zu fördern,- Geist und Körper zu kräftigen- und gute Sitten zu pflegen Alle politischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind: <ul style="list-style-type: none">- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen- Instandhaltung der Sportanlagen, des Vereinsheims sowie der Sportgeräte- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, Festlichkeiten, dgl.- Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern- Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband
§ 3	Gemeinnützigkeit Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 4	Gliederung Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

	Für die Wahlen der Abteilungsversammlung und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
§ 5	<p>Mitglieder</p> <p>Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.</p> <p>Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.</p> <p>Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.</p> <p>Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.</p> <p>Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters Vertreterin.</p> <p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.</p> <p>Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.</p> <p>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.</p> <p>Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden</p> <p>Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören, werden im Rahmen der Ehrenordnung zeitgemäß geehrt.</p> <p>Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.</p>
§ 6	<p>Mitgliedsbeiträge</p> <p>Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung – unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen des BLSV – festsetzt.</p>
§ 7	<p>Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.</p>
§ 8	<p>Vorstand</p> <p>Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsausschuss.</p> <p>Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzulegende pauschale jährliche Tätigkeitsvergütung in Höhe der gesetzlichen Ehrenamtszuschale erhalten.</p> <p>Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.</p> <p>Die Vorstandmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 1. Schriftführer, dem 1. Kassenwart und dem Abteilungsleiter Fußball.</p> <p>Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 1. Schriftführer, dem 1. Kassenwart und dem Abteilungsleiter Fußball.</p> <p>Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, dem 2. Schriftführer, dem 2. Kassenwart, weiteren Abteilungsleitern, dem Jugendleiter, einem Vertreter der aktiven Mannschaften, dem Vertreter der AH-Abteilung, dem Vertreter der Damenabteilung, den Ehrenvorsitzenden und den zwei Beiräten, die aus der Mitgliederversammlung bestimmt werden.</p>

	<p>Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, dem 2. Schriftführer, dem 2. Kassenwart, dem Jugendleiter, dem 2. Abteilungsleiter Fußball und zwei Beiräten, die aus der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ehrenvorsitzende gehören ebenfalls dem Vereinsausschuß an.</p> <p>Weitere Vertreter aus den Abteilungen können vom Vereinsausschuss geladen werden. Insbesondere Vertreter der AH-Abteilung, der Damenabteilung, einem 2. Jugendleiter, des Breitensports und ein Vertreter der Herrenmannschaft.</p>
§ 9	<p>Zuständigkeit des Vorstands</p> <p>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.</p> <p>Er hat vor allem folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung - Einberufung der Mitgliederversammlung - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern - Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen - Organisation und Verwaltung der gesamten Vereinsarbeit <p>Der Verein wird von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder vertritt einzeln.</p> <p>Der Verein wird von den beiden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder vertritt einzeln.</p> <p>Rechtsgeschäfte mit einem Betrag ab € 2.000.-- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat, von € 5.000.-- bis € 10.000.-- entscheidet der Vereinsausschuss. Bei einem Betrag über € 10.000.-- bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung</p>
§ 10	<p>Sitzung des Vereinsausschusses</p> <p>Für die Sitzung des Vereinsausschusses sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.</p> <p>Für die Sitzung des Vereinsausschusses sind die Mitglieder von einem Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.</p> <p>Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.</p> <p>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.</p> <p>Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vereinsausschusssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten</p>
§ 11	<p>Kassenführung</p> <p>Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht, sowie aus den Überschüssen von Veranstaltungen.</p> <p>Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen.</p>

	<p>Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des 2. Vorsitzenden geleistet werden.</p> <p>Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen eines der Vorsitzenden geleistet werden.</p> <p>Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.</p>
<p>§ 12</p>	<p>Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Abteilungsleiter - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags unter Berücksichtigung der Mindestbeiträge des BLSV zur Erlangung von Zuschüssen für Übungsleiter und Großgeräte - Wahl und Abberufung der Vereinsausschussmitglieder und der Kassenprüfer - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vereinsausschuss - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss - Ausführung von Rechtsgeschäften über einen Betrag von € 10.000.-- <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.</p> <p>Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.</p> <p>Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, per Pressepublikation und Aushang im Schaukasten des Vereinslokals einberufen.</p> <p>Jede Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, per Pressepublikation und Aushang im Schaukasten des Vereinslokals einberufen.</p> <p>Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.</p> <p>Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einem der Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>Bei Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandsmitglieds oder eines Vereinsausschussmitglieds wählt oder bestellt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Aufgabenwahrnehmung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.</p>
<p>§ 13</p>	<p>Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.</p> <p>Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.</p> <p>In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied über 16 Jahre stimmberechtigt.</p> <p>Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 5 % der Vereinsmitglieder erschienen sind.</p>

	<p>Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.</p> <p>Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt.</p> <p>Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.</p> <p>Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.</p> <p>Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.</p> <p>Beschließt die Mitgliederversammlung eine Änderung der Satzung, unabhängig ob es eine inhaltliche oder sprachliche (redaktionelle) Änderung ist, so bedarf dies durch Eintragung ins Vereinsregister der Zustimmung des Amtsgerichts.</p> <p>Erst dadurch erlangt sie Wirksamkeit.</p>
<p>§ 14</p>	<p>Datenschutzklausel/Datenschutzordnung</p> <p>Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:</p> <p>Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. 2. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: <ul style="list-style-type: none"> ▸ Name, ▸ Vorname, ▸ Geburtsdatum, ▸ Geschlecht, ▸ Sportartenzugehörigkeit. <p>Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.</p> 3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren. 4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner

	<p>Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.</p> <p>5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.</p> <p>6. Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.</p> <p>7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend gelöscht.</p> <p>8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.</p>
§ 15	<p>Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grafenau, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung und in der ehemaligen Altgemeinde Neudorf verwenden muss.</p>
§ 16	<p>Schlussbestimmung</p> <p>Die Satzung wurde aufgestellt am 29.03.2019 in Neudorf und am 27.03.2020 ergänzt.</p> <p>Die Satzung wurde am xx.xx.2020 ins Vereinsregister eingetragen und tritt damit in Kraft.</p>

Unterschriften des Vorstands

Vorstand:	
Vorstand:	
Geschäftsführer:	

1. Schriftführer:	
1. Kassenwart:	
Abteilungsleiter Fußball	